

## **Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom ...**

### **Entwurf des 24. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „24. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Änderungsortsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2019. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Krankenwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Intensivtransportwagen zuletzt durch das 23. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2018 festgesetzt worden.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Ortsgesetzentwurf zugestimmt.

## Entwurf

### **24. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen**

#### **Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

Die Anlage (zu § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1) der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2009 (Brem.GBl. S. 97 — 2132-b-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 300 bis 304 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 300	Pauschalgebühr	461,00 Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	381,00 Euro
Nummer 302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	381,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	116,00 Euro
Nummer 303	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	78,00 Euro
Nummer 304	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	78,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	24,00 Euro“

2. Die Nummern 308 bis 310 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 308	Vermittlung eines Einsatzes	26,40 Euro
Nummer 309	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen innerhalb des Stadtgebietes	449,00 Euro
Nummer 310	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	449,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	148,00 Euro“

Entwurf

**Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## Entwurf

### Zu Artikel 1

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührekalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Im Einvernehmen mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern ist es auch dieses Jahr gelungen, eine von allen mitgetragene Gebühr zu ermitteln.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition jeweils wie folgt:

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Bisherige Gebühr</b>	<b>Gebühr 01.01.2019</b>
300	Pauschalgebühr NEF	360,00 Euro	<b>461,00 Euro</b>
301	Pauschalgebühr RTW Notfallversorgung	325,00 Euro	<b>381,00 Euro</b>
302	Pauschalgebühr RTW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	325,00 Euro 100,00 Euro	<b>381,00 Euro</b> <b>116,00 Euro</b>
303	Pauschalgebühr Krankentransport	77,00 Euro	<b>78,00 Euro</b>
304	Pauschalgebühr Fernfahrten Krankentransport für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	77,00 Euro 24,00 Euro	<b>78,00 Euro</b> <b>24,00 Euro</b>
308	Vermittlung eines Einsatzes	23,77 Euro	<b>26,40 Euro</b>
309	Pauschalgebühr ITW	359,00 Euro	<b>449,00 Euro</b>
310	Pauschalgebühr ITW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	359,00 Euro 116,00 Euro	<b>449,00 Euro</b> <b>148,00 Euro</b>

### Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.